Bezirksregierung Münster

(Ausstellende Behörde)

Erlaubnis

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

3 / 09

Nr.

Ausfertigung Nr. 1/2

0	1.	04	4.2	20	09

(Ort. Datum)

I. Herr/Frau ¹)	
Wohnort ¹)	
geboren am	in
Firma)	GEOscan Technik GmbH
	GLOSCAII Teenink Gilloff
Sitz*)	Eichendorffstraße 3
	49549 Ladbergen
vertretungsberechtig	at: Herr/Frau)-) a) Raimund Frenz
	b) Martin Stahlberg
	oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:
	Herr/Frau [*])

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17 April 1986 (BGBI, I S. 577) die Erlaubnis zum/zur vom 10. September 2002 (BGBI,IS.3518) die Erlaubnis zum/zur

Neuenkirchen (jetzt Rietberg)

Umgang mit Explosivstoffen und Fundmunition im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung

b) 48163 Münster, Rote Erde 35 a

a) 30.04.1959 in Neuenkirchen (jetzt Rietberg)

a) 48147 Münster, Greifswald 41

b) 20.05.1960

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

geboren am

wohnhaft in

- 1. Die Tätigkeit darf nur auf Anweisung der für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen der Länder ausgeführt werden.
- 2. Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Fundmunition im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung ist eingeschränkt auf das Aufsuchen, Freilegen, Bergen, Überlassen, die Empfangnahme und den Transport innerhalb der Betriebsstätte (Räumstelle) sowie die Aufbewahrung und Vernichtung.
- 3. Das Verwenden explosionsgefährlicher Stoffe ist nur im Zusammenhang mit dem Vernichten von Fundmunition zulässig.
- 4. Die in der Erlaubnis aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur durchgeführt werden unter der Leitung und Anwesenheit einer verantwortlichen Person, die im Besitz eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG ist.

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- 1. Die Lagerung der im Rahmen der Kampfmittelräumung aufgefundenen Gegenstände, die explosionsgefährliche oder schwer explosionsgefährliche Stoffe enthalten, hat nach Anweisung der zuständigen Dienststellen der Länder an den dafür bestimmten Plätzen zu erfolgen.
- 2. Gemäß § 14 SprengG ist die Inbetriebnahme einer Räumstelle mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit unter Benennung der verantwortlichen Person anzuzeigen.
 - Die Beendigung der Arbeiten ist unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat bei der gemäß der Zuständigkeitsverordnung der jeweiligen Länder zuständigen Behörde (in NRW: Bezirksregierungen) zu erfolgen.
- 3. Gemäß § 16 SprengG in Verbindung mit §§ 41 44 der 1. SprengV hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 SprengG in jedem Betrieb ein Verzeichnis zu führen, aus dem u.a. die Menge der erworbenen, eingeführten, überlassenen, verwendeten oder vernichteten explosionsgefährlichen Stoffe sowie deren Herkunft und ihr Verbleib hervorgeht. § 16 Abs. 1 des SprenG lässt die Übertragung dieser Verpflichtung auf eine andere Person
- 4. Die Bestellung einer verantwortlichen Person nach § 19 SprengG sowie das Erlöschen dieser Person sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.



Hinweise:

- 1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
- 2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
- 3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.